

**Checkliste der TU Berlin zur Überprüfung der Vorgaben zur Einrichtung und Änderung von Studiengängen**

1. Allgemeine Vorgaben der TU Berlin	ggf. Kommentar und / oder direkter Verweis	Abweichung möglich?	Stand im Studiengang (Eintragung durch Studiengang)	Ergebnis: erfüllt, nicht erfüllt	Begründung LSK, I B, SC 3 für das Ergebnis	Stellungnahme Fakultät / GkmE / ZIR	Abschließende Bewertung LSK, I B, SC3
<b>AS-Beschlüsse</b> 1991: keine Rüstungsforschung 2000: Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen 2010: Einhaltung von Fristen (Gremienweg) 2011: Internationale Studiengänge 2015: Bildung der Gesamnote	auf Grundlage von BerIHG § 33 Abs. 2	soweit vorgesehen Nein  Ja  Ja  Nein  Ja		LSK: I B: SC 3:  LSK: I B: SC 3:  LSK: I B: SC 3:			+
<b>Akkreditierungsverfahren</b> Auflagen Empfehlungen		Nein  Ja		LSK: I B: SC 3:			
<b>Größe des Studiengangs</b> Kapazitätsberechnung liegt vor Stellungnahme zur Absprache über Lehrveranstaltungsservice mit anderen Fakultäten liegt vor Studiengang oder Studienrichtung Verwaltungsaufwand ZUV	Zeitpunkt Inkrafttreten/ Übergänge/ Umbuchungen u.ä.	Nein  Nein  Ja		LSK: I B: SC 3:  LSK: I B: SC 3:			
Studierbarkeit in Regelstudienzeit	anhand eines exemplarischen Studienverlaufsplans zu jedem Semester in dem der Studiengang beginnt	Nein					
Gender- und Gleichstellungsaspekte sowie Vereinbarkeit von Studium und Familie / Beruf		Nein					
Angaben zur Integration von Internationalisierungsaspekten im Studiengang		Nein					
Einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten		Nein					

2. a) Vorgaben der Senatskanzlei (v.a. aus Bescheiden)	ggf. Kommentar und / oder direkter Verweis	Abweichung möglich?	Stand im Studiengang (Eintragung durch Studiengang)	Ergebnis: erfüllt, nicht erfüllt	Begründung LSK, I B, SC 3 für das Ergebnis	Stellungnahme Fakultät / GkmE / ZIR	Abschließende Bewertung LSK, I B, SC3
Einhaltung Templates	in Bezug auf StuPO und ZZO	soweit vorgesehen möglich		LSK: I B: SC 3:			
Fristverlängerung Abschlussarbeit	kein Ermessen, sondern Dauer des Grundes	Nein					
Modulbeschreibungen liegen im MTS vor und werden dort veröffentlicht	Name, LP, zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfung, ggf. Zulassungsvoraussetzungen (bei völlig neuen Modulen gibt es mindestens einen Entwurf)	Nein					

2. b) KMK Ländergemeinsame Strukturvorgaben / Musterrechtsverordnung	ggf. Kommentar und / oder direkter Verweis	Abweichung möglich?	Stand im Studiengang (Eintragung durch Studiengang)	Ergebnis: erfüllt, nicht erfüllt	Begründung LSK, I B, SC 3 für das Ergebnis	Stellungnahme Fakultät / GkmE / ZIR	Abschließende Bewertung LSK, I B, SC3
Bachelor: 6, 7 oder 8 Semester, mind. 180 ECTS-Punkte	KMK Musterrechtsverordnung § 3 und § 8 z.B. Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester	möglich nach Vorgabe Landesrecht bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung		LSK: I B: SC 3:			
Master: 4, 3 oder zwei Semester, gesamt (konsekutiv) 5 Jahre/10 Sem.	RSZ gilt auch für weiterbildende Studienangebote			LSK: I B: SC 3:			
in der Regel 30 ECTS/Semester, 25-30 Std. Workload je ECTS	KMK Musterrechtsverordnung § 8 bei besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis 75 ECTS/Studienjahr bei 30 Std Workload je ECTS z.B. Maßnahmen betreffend Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Ja im vorgegebenen Rahmen		LSK: I B: SC 3:			
Vergabe von ECTS nur für erfolgreich abgeschlossene Module	KMK Musterrechtsverordnung § 8 nicht zwingend Prüfung erforderlich, aber messbarer Erfolg			LSK: I B: SC 3:			
Master: 300 ECTS-Punkte (inklusive Bachelor) erforderlich	KMK Musterrechtsverordnung § 8 z.B. Zulassung möglich, wenn Ba mit weniger ECTS, aber Nachweis der erforderlichen Qualifikation für Zulassung zum Ma erforderlich	Nein in StuPO, nur im Einzelfall bei Qualifikation des Studierenden					
obligatorische Abschlussarbeit (Ba 6-12 ECTS/ Ma 15-30 ECTS)	KMK Musterrechtsverordnung § 4 und § 8 gilt auch für weiterbildende Ma	Nein					

Bachelor: breite wiss. Qualifizierung, wiss. Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikation	KMK Musterrechtsverordnung § 11	Nein					
Master: fachliche und wissenschaftliche Spezialisierung (anwendungs- / forschungsorientiert)	KMK Musterrechtsverordnung § 4 und § 11 Unterscheidung in anwendungs- / forschungsorientiert optional, muss dann aber deutlich aus dem Profil erkennbar sein	Nein					
Master: bei Einrichtung festlegen konsek. oder weiterbildend	KMK Musterrechtsverordnung § 4	Nein					
Bachelor / Master: nur ein Abschlussgrad, Master in der Regel nur nach Bachelor, kein Zusatz "honours" bei Bachelor	KMK Musterrechtsverordnung § 6 mehrere Abschlussgrade bei Multiple-Degree-Abschluss möglich	Nein grundständige Studiengänge dürfen nicht direkt zu einem Masterabschluss führen					
Abschlussgrade: B.A., M.A., B.Sc., M.Sc., B.Eng., M.Eng., B. ed., M.Ed., LL.B., LL.M. ohne Zusätze	KMK Musterrechtsverordnung § 6	Ja nur in weiterbildenden Masterstudiengängen möglich		LSK: I B: SC 3:			
Diploma Supplement ist Bestandteil des Zeugnisses	KMK Musterrechtsverordnung § 6 Verwendung der zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung zwingend	Nein					
modularisierte Struktur	KMK Musterrechtsverordnung § 7	Nein					
Module mind. 5 ECTS	KMK Musterrechtsverordnung § 12	Ja aber Prüfungslast beachten: Begründung erforderlich		LSK: I B: SC 3:			
Mindestbestandteile Modulbeschreibung (siehe auch MTS)	KMK Musterrechtsverordnung § 7	Nein					
Leistungspunktsystem, Vergabe nach erfolgreichem Abschluss/Prüfung des Moduls	KMK Musterrechtsverordnung § 8	Nein aber Anerkennungsregeln in StuPO					
Moduldauer 1-2 Semester	KMK Musterrechtsverordnung § 7	Ja im besonders begründeten Ausnahmefall		LSK: I B: SC 3:		<b>Stellungnahme Fakultät / GkmE / ZIR</b>	<b>Abschließende Bewertung LSK, I B, SC3</b>
Mobilitätsfenster ohne Zeitverlust (s. AllgStuPO)	KMK Musterrechtsverordnung § 12	Nein					
Freiversuch oder Regelungen, die frühzeitiges Absolvieren von Modulen begünstigen		Nein					
Zugang zum Ma nur mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss	KMK Musterrechtsverordnung § 5 wb: Ersatz HZB durch Eingangsprüfung wenn Landesrecht es zulässt + berufspr. Erfahrung von in der Regel nicht unter 1 Jahr + weitere Vorausss. möglich	Ja möglich nur bei weiterbildenden Ma					

2. c) BerlHZG und AuswahlSa für NC-Studiengänge	ggf. Kommentar und / oder direkter Verweis	Abweichung möglich?	Begründung für Abweichung	Ergebnis: erfüllt, nicht erfüllt	Begründung LSK, I B, SC 3 für das Ergebnis	Stellungnahme Fakultät / GkmE / ZIR	Abschließende Bewertung LSK, I B, SC3
Auswahlverfahren Ba	BerlHZG § 8	Nein					
Auswahlverfahren Ma	BerlHZG § 10 und § 10a Einhaltung ZZO-Template, studiengangbezogene	Nein ZZO erforderlich					
Auswahlverfahren weiterbildende Ma	Konkretisierungen im vorgesehen Rahmen	Nein ZZO erforderlich					

2. d) BerlHG	ggf. Kommentar und / oder direkter Verweis	Abweichung möglich?	Begründung für Abweichung	Ergebnis: erfüllt, nicht erfüllt	Begründung LSK, I B, SC 3 für das Ergebnis	Stellungnahme Fakultät / GkmE / ZIR	Abschließende Bewertung LSK, I B, SC3
Zugangsvoraussetzung	BerlHG §§ 10 -13 konsek. und wb Master: § 10 (5)						
i.d.R. nicht unter ein Fünftel: individuelle Gestaltungsmöglichkeiten und frei wählbare Studienanteile zu überfachlichem Kompetenzerwerb	BerlHG § 22 (2) Nr. 3 <i>Wahlpflicht und Wahl! auch Pflicht und Abschlussarbeit und Berufspraktikum?</i>	Ja "in der Regel nicht unter ein Fünftel"		LSK: I B: SC 3:			
einen Teil dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten	BerlHG § 22 (2) Nr. 4	Nein					
Studien- und Prüfungsleistungen in unterschiedlicher Form erbringbar	BerlHG § 22 (2) Nr. 5 in der Regel durch AllgStuPO erfüllt, ggf. Widerspruch zur AllgStuPO?	Nein					
Verbindung von Wissenschaft und Praxis	BerlHG § 22 (2) Nr. 9	Ja dem Studiengang entsprechend		LSK: I B: SC 3:			
Teilzeitstudium ermöglichen	BerlHG § 22 (4) in der Regel durch AllgStuPO erfüllt, explizite Kennzeichnung vorhanden?	Nein					
Modulabschluss mit einer einheitlichen Prüfung	BerlHG § 31 (3)	Ja "in der Regel"		LSK: I B: SC 3:			
differenzierte Bewertung mit Noten für drei Viertel der Gesamtstudienleistungen	BerlHG § 33 (2)	Ja "in der Regel"		LSK: I B: SC 3:			

2. e) AllgStuPO	ggf. Kommentar und / oder direkter Verweis	Abweichung möglich?	Begründung für Abweichung	Ergebnis: erfüllt, nicht erfüllt	Begründung LSK, I B, SC 3 für das Ergebnis	Stellungnahme Fakultät / GkmE / ZIR	Abschließende Bewertung LSK, I B, SC3
Qualifikationsziele orientiert am EQR (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen; Ba-Ma-Unterschied)	AllgStuPO § 3	Nein					
Studiengangstruktur: Pflicht- Wahlpflicht und Wahlmodule	AllgStuPO § 32	Nein					
tabellarische Studiengang-beschreibungen als Anlage der StuPO	AllgStuPO § 32	Nein					
Modultitel dt/en	AllgStuPO § 33	Nein					
Modulabschluss mit höchstens einer Prüfung	AllgStuPO § 39	Nein					
Modulgrößen 6, 9, 12	AllgStuPO § 33	Ja "in der Regel"		LSK: I B: SC 3:			
Module über ein, max. 2 Semester Dauer / Mobilitätsfenster ohne Zeitverlust	AllgStuPO § 33	Ja mit Begründung		LSK: I B: SC 3:			
für englischsprachige Module zusätzliche englische Modulbeschreibung	AllgStuPO § 33	Nein					
Prüfungsformen: Abschlussarbeit, mP, sP, Portfolio, weitere Formen lt. StuPO	AllgStuPO § 39 und §§ 43-46	Ja wenn in StuPO vorgesehen		LSK: I B: SC 3:			

3. a) Gremienweg (Einrichtung)	ggf. Kommentar und / oder direkter Verweis	zwingend mit folg. Bemerk.	Einrichtung des Studiengangs*	Ergebnis: erfüllt, nicht erfüllt	Begründung LSK, I B, SC 3 für das Ergebnis	Stellungnahme Fakultät / GkmE / ZIR	Abschließende Bewertung LSK, I B, SC3
Ausbildungskommission	QMS Prozessbeschreibung L.01.01.00.S und L.04.02.00.S						
Fakultätsrat / Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis/ Zentralinstitutsrat	GrundO § 18 QMS Prozessbeschreibung L.01.01.00.S und L.04.02.00.S						
Akademischer Senat	GrundO § 9 QMS Prozessbeschreibung L.01.01.00.S und L.04.02.00.S	vorab Stellungnahmen LSK, Abt. I					
Senatskanzlei	BerIHG § 22 QMS Prozessbeschreibung L.01.01.00.S und L.04.02.00.S	bei Einrichtung oder Zugangsvoraussetzungen					
Veröffentlichung AMBI							

\* Sofern die Checkliste bei Neueinrichtung von Studiengängen erfüllt und der Studiengang eingerichtet ist, gilt der Studiengang als konzeptakkreditiert

3. b) Gremienweg (Änderung)	ggf. Kommentar und / oder direkter Verweis	zwingend mit folg. Bemerk.	Änderung des Studiengangs	Ergebnis: erfüllt, nicht erfüllt	Begründung LSK, I B, SC 3 für das Ergebnis	Stellungnahme Fakultät / GkmE / ZIR	Abschließende Bewertung LSK, I B, SC3
Ausbildungskommission	QMS Prozessbeschreibung L.01.01.00.S und L.04.02.00.S						
Fakultätsrat / Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis/ Zentralinstitutsrat	GrundO § 18 QMS Prozessbeschreibung L.01.01.00.S und L.04.02.00.S						
Akademischer Senat	GrundO § 9 QMS Prozessbeschreibung L.01.01.00.S und L.04.02.00.S	vorab Stellungnahmen LSK, Abt. I					
Senatskanzlei	BerIHG § 90 QMS Prozessbeschreibung L.01.01.00.S	bei Zugangsvoraussetzungen					
Veröffentlichung AMBI							

sonstige Hinweise	Z.B. Sonderfall Lehramt oder Koop Joint Degree
-------------------	--